

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (ParteienG). Sie nehmen die ihnen durch das ParteienG sowie durch die Satzungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Gerichtsbarkeit

(1) Schiedsgerichte sind die Landesschiedsgerichte sowie das Bundesschiedsgericht.

(2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Landesschiedsgerichte bestehen aus einer Kammer.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden als erste Instanz innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,
2. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
3. die Anfechtung von Hauptversammlungen bzw. Landesparteitagen des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,
4. Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem ihm nachgeordneten Gebietsverband,
6. Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
7. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes,
8. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbänden untereinander, sowie
9. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.

Sofern in einem Bundesland noch kein Landesschiedsgericht existiert, ist die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts für etwaige Entscheidungen nach diesem Absatz zuständig.

(2) Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte (dazu gehört insbesondere die Berufung bei Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern),
2. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei,

3. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
4. die Anfechtung von Bundesparteitagen,
5. Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
6. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse des Bundes berührt ist,
7. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
8. sonstige Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und einem Gebietsverband,
9. Streitigkeiten zwischen Landesverbänden,
10. Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
11. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung.

(3) Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist als zweite Instanz (Berufungsinstanz) ausschließlich zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts, für welche die erste Kammer zuständig war, weil kein Landesschiedsgericht existiert.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

(1) Die erste und die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie verhandeln und entscheiden jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Bei Verhinderung eines Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.

(3) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

§ 5 Wahl der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden von den Parteitagen auf Bundes- bzw. Landesebene für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 6 Geschäftsstellen und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes der Partei. Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes befindet sich in der Geschäftsstelle der Bundespartei. Die jeweilige Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts oder des Vorsitzenden des jeweiligen

Landesschiedsgerichts. Die jeweilige Geschäftsstelle hat sämtliche eingehende Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung zu archivieren. Die Archivierungsfrist beträgt zehn Jahre für Entscheidungen der Schiedsgerichte, sonst fünf Jahre.

§ 7 Benennung von Beisitzern

(1) Antragsteller und Antragsgegner benennen für das Schiedsverfahren je einen Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen jeweils Mitglied der Partei sein.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann für die Benennung des Beisitzers gemäß (1) eine Ausschlussfrist setzen. Wird innerhalb der Ausschlussfrist kein Beisitzer benannt, ist der Vorsitzende dazu berechtigt, einen Beisitzer seiner Wahl zu benennen. Die Verfahrensbeteiligten sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 8 Antragsrecht und Antragschrift

(1) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt

1. der Parteivorstand,
2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
3. zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,
4. wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen inklusive Parteiausschlussverfahren sind der Parteivorstand sowie jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes antragsberechtigt.

(3) Antragsberechtigt in sämtlichen übrigen Verfahren sind

1. der Parteivorstand,
2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, sowie
3. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(4) Voraussetzung für die Antragsberechtigung einzelner Parteimitglieder ist eine hinreichende Darlegung und Begründung der persönlichen Betroffenheit.

(5) Die Anfechtung von Wahlen und von Hauptversammlungen und Parteitag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem das Ereignis stattgefunden hat. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Anfechtung einer Wahl ist, dass der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(6) Im Falle von Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder wird auf § 14 Abs. 5 der Bundesatzung verwiesen. Im Übrigen muss die Anrufung eines Schiedsgerichts

innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Tages erfolgen, an dem der Antragsteller von dem Ereignis, welches zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden soll, Kenntnis erlangt hat.

(7) Der Antrag muss in Schriftform gestellt werden, Antragsteller und Antragsgegner bezeichnen sowie begründet werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben. Etwaige Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Dokumente, auf die Bezug genommen wird, sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Antragsgegner sowie Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Ein Schiedsgericht kann Personen, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden, beiladen. Sie werden durch Erklärung in Textform über den Beitritt gegenüber dem Schiedsgericht Verfahrensbeteiligte im Sinne von Abs. 1.

(3) Übergeordnete Vorstände sind auf ihr Verlangen beizuladen.

(4) Ein Schiedsgericht kann Zeugen beiladen.

(5) Der Beiladungsbeschluss ist sämtlichen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

(6) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen. Voraussetzungen sind eine schriftliche Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten sowie seine Mitgliedschaft in der Partei (von Letzterem kann das angerufene Schiedsgericht Ausnahmen zulassen).

§ 10 Verlauf des Verfahrens nach Antragstellung

(1) Die jeweilige Geschäftsstelle legt nach Antragseingang dem jeweiligen Vorsitzenden den Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor. Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Fristen für Einlassungen und Stellungnahmen werden jeweils durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles festgesetzt.

(3) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Vergleiche zur Verfahrensbeendigung sind stets zulässig.

(4) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann einen Beisitzer zum Berichtersteller ernennen. Wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte einverstanden sind, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das

Schiedsgericht kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(5) Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Die Ladungsfrist soll in der Regel zwei Wochen betragen. Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen anordnen.

(6) Sollten Verfahrensbeteiligte trotz Ladung nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.

(7) Parteimitglieder sind zur Zeugenaussage verpflichtet. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Personen ohne Parteimitgliedschaft sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

(8) Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen. Sämtliche Verfahrensbeteiligte und Zuhörer sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

(9) Das Schiedsgericht untersucht den Sachverhalt von Amts wegen und ist nicht an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden.

(10) Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(11) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

(12) Dem Vorsitzenden obliegt die Verfahrensleitung. Die Beweisaufnahme soll innerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(13) Über sämtliche Sitzungen, bei denen mündlich verhandelt wird, sowie über Beweisaufnahmen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden, sind Niederschriften zu fertigen. Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Der Protokollführer wird von der zuständigen Geschäftsstelle bestellt. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Befangenheit

Für den Ausschluss eines Mitglieds eines Schiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds eines Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12 Entscheidung

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Schiedsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Der

Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

(2) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. des schriftlichen Verfahrens berät das Schiedsgericht geheim und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Stimmverhältnis wird nicht bekannt gegeben. Die Entscheidung ist in Schriftform zu erstellen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an der Entscheidung beteiligt waren, zu unterschreiben und, sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig sind, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung der Entscheidung. Entscheidungen, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, sind per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(3) Entscheidungen von Schiedsgerichten, die für die Partei von allgemeiner Bedeutung sind, können veröffentlicht werden, wenn dies das jeweilige Schiedsgericht einstimmig beschließt.

§ 13 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein die einstweilige Anordnung treffen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts bzw. des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden, die daraufhin unverzüglich stattfinden muss. Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständig für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht, welches auch in der Hauptsache zuständig ist.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen, welche endgültig entscheidet.

(2) Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts, welche deshalb ergangen sind, weil kein Landesschiedsgericht existiert, kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen, welche endgültig entscheidet.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und 2 beginnen nur dann zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist sowie das für die Beschwerde zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(4) Die Beschwerde muss in Schriftform erfolgen, die angefochtene Entscheidung bezeichnen und begründet werden. Schuldhaft nicht bereits in der ersten Instanz vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden. Der Beschwerdeschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Dokumente,

auf die Bezug genommen wird und die noch nicht in der Antragsschrift enthalten waren, sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 15 Kosten und Auslagen

(1) Schiedsgerichtsverfahren sind kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen. Kosten und Auslagen eines Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet.

(2) Parteimitglieder, welche zur Zeugenaussage verpflichtet sind, erhalten auf Antrag ihre Reisekosten und sonstigen notwendigen Auslagen von der Bundespartei bzw. – sofern ein Landesschiedsgericht zuständig ist – vom jeweiligen Landesverband erstattet.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Reisekosten und sonstige notwendige Auslagen werden ihnen von der Bundespartei bzw. vom jeweiligen Landesverband erstattet.

§ 16 Ergänzende Vorschriften

Für die Berechnung von Fristen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 17 Außergerichtliche Konfliktlösung mit Mediationsverfahren

(1) Die Partei strebt an, Konflikte soweit möglich außergerichtlich im Rahmen von Mediationsverfahren zu lösen, um interessensgerechte Konfliktlösungen für die Beteiligten zu finden. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Konfliktparteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

(2) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten und bei Zustimmung der weiteren Verfahrensbeteiligten kann jederzeit vor oder während des Schiedsgerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.

(3) Näheres zum Verfahrensablauf der Mediation regelt die jeweils gültige Mediationsordnung der Partei, die von der Geschäftsstelle der Bundespartei aufgestellt wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt als Bestandteil der Satzung mit der Gründung der Partei Bündnis Sahara Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit in Berlin am 08.01.2024 in Kraft.